



## NICHTEINTRETENSVERFÜGUNG

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl  
hat in Sachen gegen

**Bank Julius Bär Bahnhofstr.36**, Briefadresse: Bahnhofstr.36, 8001 Zürich

und

**Hodler Bernhard**, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8010 Zürich

und

**Haas Roland**, c/o Bank Julius Bär, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich

betreffend **Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Alters- und  
Hinterlassenerversicherung**

aus folgenden Gründen:

1. Am 10. August 2007 reichte Rudolf Elmer bei der Staatsanwaltschaft Zürich schriftlich Anzeige gegen die Bank Julius Bär & Co. AG und deren Rechtsvertreter Bernhard Hodler und Roland Haas ein. Rudolf Elmer, Mitarbeiter der Bank Julius Bär, machte geltend, dass die vorgenannten Angeschuldigten mit betrügerischer Absicht durch Nichtabrechnen von Sozialversicherungsabgaben ihn und das Sozialversicherungswesen AHV/IV/EO während der Zeit vom 01.01.2002 - 31.08.2002 geschädigt haben sollen.

2. Rudolf Elmer hatte sich bereits vor der Anzeige mit Schreiben vom 14. Dezember 2006 betreffend nicht abgerechnete Sozialversicherungsbeiträge für die Periode vom 01.01.2002 - 31.08.2002 sowie "Fringe Benefits" für weiter zurückliegende Jahre direkt an die Ausgleichskasse für das schweizerische Bankengewerbe gewandt. Diese forderte am 15. Januar 2007 die Bank Julius Bär auf, zu den Vorwürfen von Rudolf Elmer Stellung zu nehmen. Die Bank Julius Bär zeigte mit Schreiben vom 25. April 2007 auf, dass für Rudolf Elmer, der auf den

Cayman Islands arbeitet(e), vom Ende der neunziger Jahre bis Ende 2001 sowohl sein Lohn als auch die Bonuszahlungen von der Bank in der Schweiz sozialversicherungsrechtlich abgewickelt worden sind. Am 16. September 2002 wurde ein neuer Arbeitsvertrag aufgesetzt und von beiden Parteien unterzeichnet. In diesem Vertrag wurde ausdrücklich vereinbart, dass eine allfällige Aufrechterhaltung der schweizerischen Sozialversicherung ab dem 1. Januar 2002 - mithin rückwirkend - in der alleinigen Verantwortung von Rudolf Elmer stand und folglich keine zusätzliche Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen mehr durch die Julius Bär Gruppe in der Schweiz erfolgen wird. Die Bank Julius Bär erklärte sich jedoch aufgrund der Anfrage der Ausgleichskasse, trotz diesen anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen mit Rudolf Elmer, bereit, die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge für die Periode vom 01.01.2002-31.08.2002 nachträglich abzurechnen. Die Abklärungen der Ausgleichskasse betreffend den "Fringe Benefits" ergaben keine konkreten Hinweise darauf, dass solche Entschädigungen durch die Bank Julius Bär ausbezahlt, jedoch nicht über die Ausgleichskasse abgerechnet worden sind. Am 29. August 2007 liess Rudolf Elmer der Ausgleichskasse als zusätzliches Beweismaterial für nicht abgerechnete Sozialversicherungsbeiträge die Gruppenversicherungspolice der Colin Luke zukommen. Die in der Police aufgeführten Leistungen bei ärztlichen sowie zahnärztlichen Behandlungen sind jedoch nicht AHV-pflichtig.

3. Aus den obgenannten Ausführungen resultiert, dass weder die Ausgleichskasse Banken bzw. die Sozialversicherung der 1. Säule durch das Verhalten der Bank Julius Bär und deren Rechtsvertreter Bernhard Hodler und Roland Haas noch Herr Rudolf Elmer widerrechtlich geschädigt worden sind. Die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung sind damit nicht gegeben, weshalb auf die Anzeige nicht einzutreten ist. Vorbehalten bleibt eine spätere Eröffnung, wenn die Voraussetzungen hierfür eintreten oder bekannt werden (§ 22 Abs. 5 StPO). Die Kosten sind auf die Staatskasse zu nehmen.

4. Diese Verfügung ist dem Anzeigersteller mitzuteilen. Eine Mitteilung an die Angeschuldigten ist dagegen nicht erforderlich, weil gegen sie keine Untersuchungshandlungen vorgenommen worden sind (§ 23 Abs. 2 StPO).

**v e r f ü g t :**

1. Auf die Anzeige wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

3. Mitteilung an:

- ◆ die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl zur Genehmigung
- ◆ den Anzeigersteller
  - Rudolf Elmer, c/o Marie Anne Elmer, Röntgenstrasse 87, 8005 Zürich

sowie nach **Eintritt der Rechtskraft** an:

- ◆ die Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl

4. Ein Rekurs gegen diese Nichteintretensverfügung kann innert 20 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich begründet und unter Beilage dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach, 8023 Zürich, eingereicht werden.

Der Verzeiger kann binnen 20 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, durch schriftliche Erklärung beim Einzelrichter des Bezirkes Zürich, Postfach, 8026 Zürich gerichtliche Beurteilung des Entscheides über Kosten und Entschädigung verlangen. Erfolgt diese Erklärung ohne Begründung, so wird aufgrund der Akten entschieden.

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl  
Büro F-6



StA lic.iur. J. Neff

Genehmigt am - 2. Nov. 2007

Die Leitende Staatsanwältin



Ulrike U. Frauchfelder Mehl